

Persistenter Identifier: 1529487027376_1884

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1884

Signatur: XIX/135.2-3,1884

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/

Abschnitt: Münchener Familienhäuser. II.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/153/LOG_0137/

vor, dem Mörtel Stroh, welches zu Kohle verbrannt ist, zuzusetzen, das Hauptingredienz jedoch ist der Kieselsand, von dessen Güte die Dauer und Schönheit der Dekoration abhängt.

Ist nun die zur Aufnahme der Dekoration bestimmte Fläche bereitet, so wird die zuvor in natürlicher Größe auf Papier aufgetragene Zeichnung mittelst des Staubbentels übertragen und die Contouren durch Eingraviren fixirt. In den meisten Fällen bleibt dann die Zeichnung hell, während der Grund durch Wegschaben der Kalkmilch schwarz oder schraffirt wird. Lampe, welchem wir eigentlich die Wiedererweckung der Sgraffitomalerie zu danken haben — er wendete sie zuerst und mit Erfolg an dem abgebrannten Hoftheater in Dresden an —, machte an der eidgenössischen Sternwarte in Zürich den Versuch, durch Ueberziehen der decorirten Fläche mit Asphaltlauge einmal das grelle Weiß zu brechen, dann auch, um dem Ganzen eine größere Dauer zu verleihen. Diese Lauge ergibt einen klaren, durchsichtigen, in verschiedenen Nuancen stimmbaren Ton. Da nun die Zeichnung in dem feuchten Mörtel eingekratzt werden muß, so ist es nothwendig, die Fagade in Felder zu theilen, deren Größe der Arbeitsbewältigung eines Mannes für 1 Tag entspricht. Wenn mehrere Tage an einem Felde gearbeitet werden, so entstehen leicht Absätze im Ton, da der Mörtel von einem Tage zum andern immer wieder eintrocknet.

Die Sgraffitodekoration ist sehr alt und zeigt sich zuerst an größeren Gefäßen in Florenz. Die ältesten Zeichnungen sind schwarz auf weißem Grund, und zwar wurde zuerst Schwarz, dann Weiß aufgetragen. Die Dekorationsmotive des Sgraffito waren bei seinem ersten Auftreten noch einfache Natur = Friesse mit handartigen und durch Reihung entstandenen Motiven, Medaillons mit Köpfen und Muscheln, Wappenschilder der Patriziergeschlechter Italiens oder der Stadtwappen, Fruchtschnüre, Laubquirlen, Mascaronen und Kriegs- oder Jagdtrophäen, das waren die Dekorationsmotive der ersten Sgraffitofaçaden. Später trat dann das figürliche Element hinzu, welches in der ersten Zeit durch Tritonen und Nereiden mit Delphinen, Sphingen und Anderem auftrat, um dann in späterer Zeit sich in der denkbar reichsten Komposition zu entwickeln. Kriegs- und Jagdszenen, Szenen aus der antiken Mythologie und biblische Szenen waren beliebte Darstellungen. Die kleineren, von der architektonischen Umrahmung begrenzten Flächen erhielten dann tapetenartige Flächenmuster.

Es ist naturgemäß, daß Italien, das Land der Farbe, bestrebt war, auch seine Bauten mit mehrfarbigen Sgraffitis zu schmücken, wie es die Außenseite eines Ganges im Garten des Palazzo Pitti in Florenz zeigt. Zwischen Fenstern und Pfeilern zeigen sich Medaillons, welche auf rothem Grunde hellgelbe Figuren, wie Hirten, Jäger und so weiter, tragen, während an anderen Orten lichtgelbe Arabesken auf dunkelgrünem Grunde ihr grazioſes Spiel treiben. Gottgetreu erwähnt als eines der vielfarbigsten, reichsten Beispiele für polychrome Sgraffitis einen Porticus auf dem Hofe des Monasterio de Monaci degli Angeli; die Zwickel der Bögen zeigen weiße Figurenarabesken auf ab-

wechselnd grünem, rothem und gelbem Grunde. Die Brüstung oberhalb zeigt ein blaues Medaillon mit weißem Kopf und zur Seite wieder weiße Arabesken auf grünem, rothem und gelbem Grunde. Durch die verschiedensten Kombinationen dieser verhältnißmäßig wenigen Farben wird der scheinbar größte Reichthum erzielt. Des Farbenreiches in seinem ganzen Reichthum und der Schönheit der Nuancen und Mischungen bedient sich

Die Fresko-Malerei.

Sie ist eine Kalkmalerei, welche mit Wasserfarbe auf eine noch frische Kalkmörtelunterlage ausgeführt wird. Die Kunst der Freskomalerei ist eine alte; schon in den ägyptischen Bauten der früheren Zeit wurde sie gefunden, unter den Griechen stand sie in hoher Blüthe. Plinius berichtet im liber 35, cap. 49 von den Aedilen Murena und Varro in Lacedämonien, daß sie während ihrer Aedilität Wandgemälde wegen ihrer vortrefflichen Malerei ablösen und nach Rom verbringen ließen. Es ist dies zugleich das erste Beispiel für das Ablösen und Wiedereinsetzen von Wandgemälden al fresco. In Herkulanum und Pompeji wurden zahlreiche Wandgemälde, in denen die Römer Meister waren, durch die Ausgrabungen zu Tage gefördert. Daß sich diese Gemälde bis auf den heutigen Tag erhalten haben, ist nicht etwa dem zuzuschreiben, daß sie auf enkautische Art hergestellt waren, sondern das Bindemittel ist der kohlenſaure Kalk, welcher in seiner krySTALLISIRENDE Eigenschaft diese Wandmalereien mit einem dünnen Häutchen krySTALLINISCHEN kohlenſauren Kalkes überzog und sie so vor den Unbilden der Witterung schützte. Prof. Schafheutl läßt sich in Dingler's polyt. Journal folgendermaßen darüber aus: „Man hat gar viel von der Unzerstörbarkeit dieser antiken Wandmalereien gefabelt, die dem Zahn der Zeit durch nahe 2 Jahrtausende getrotzt; allein diese Unzerstörbarkeit ist nur scheinbar und Nebenumständen zuzuschreiben, unter denen sich jedes Freskogemälde so lange erhalten haben würde. Alle dem Einfluß der Witterung ausgesetzten pompejanischen Gemälde sind gegenwärtig in einem Zustand rascher Zerstörung. Die ehemals spiegelglänzenden, monochromatischen Felder der Wände haben ihren Spiegelglanz bis auf einige Stellen im Hause des Diomedes und eine Wand in Herkulanum so sehr verloren, daß sie das Licht entweder gar nicht mehr oder nur unter einem sehr spitzen Winkel spiegelnd zurückwerfen und ein paar Fröste in den letzten Jahren haben so mächtig auf diese antiken Ueberreste gewirkt, daß sich, wo nur einigermaßen der Regen hintrifft, die Farben abblättern und daß dieselben überhaupt vom Wasser abgewaschen werden können. Wo sich der Glanz der Flächen jedoch nur einigermaßen erhalten hat, ist die Farbe so fest, daß sie jedem Auflösungsmittel, das nicht sauer ist, widersteht; denn alle diese Gemälde sind nicht durch Harz oder Wachs, sondern durch eine dünne Kruste kohlenſauren, krySTALLINISCHEN Kalkes geschützt. Unter dieser dünnen Kruste sind alle Farben durch Wasser abwischbar, als wenn sie erst seit wenigen Tagen auf die Kalkunterlage aufgetragen worden wären.“

(Fortf. folgt.)

Münchener Familienhäuser. II.

(Text siehe Seite 279—281 in vor. Nummer.)

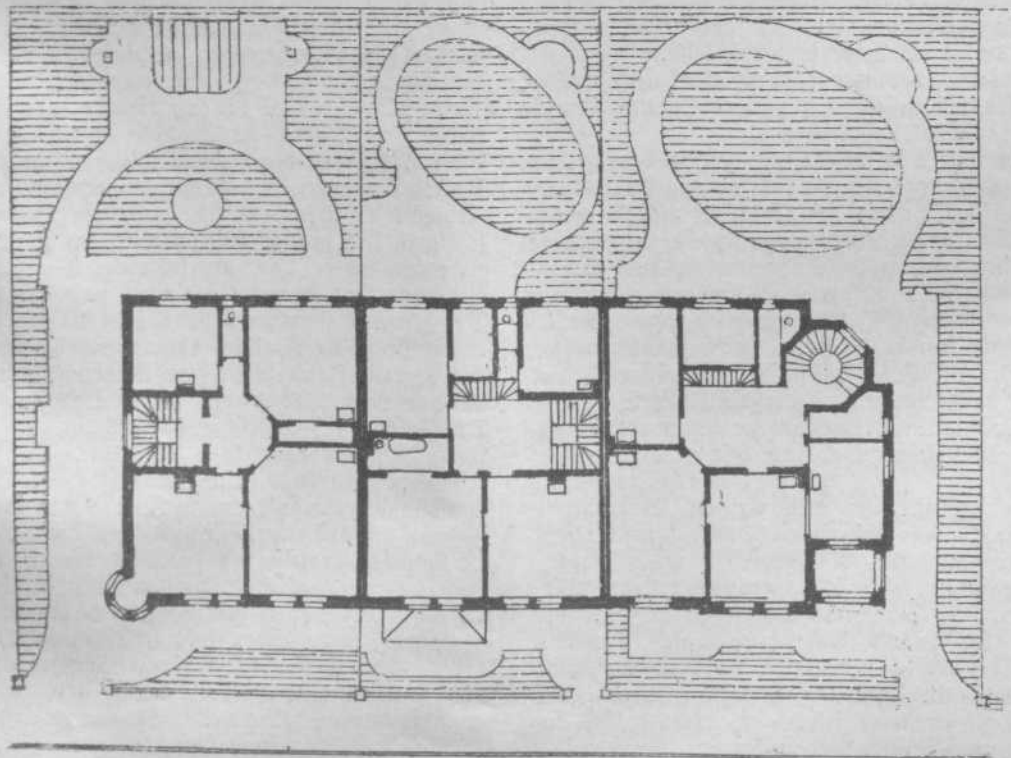


Fig. 3.

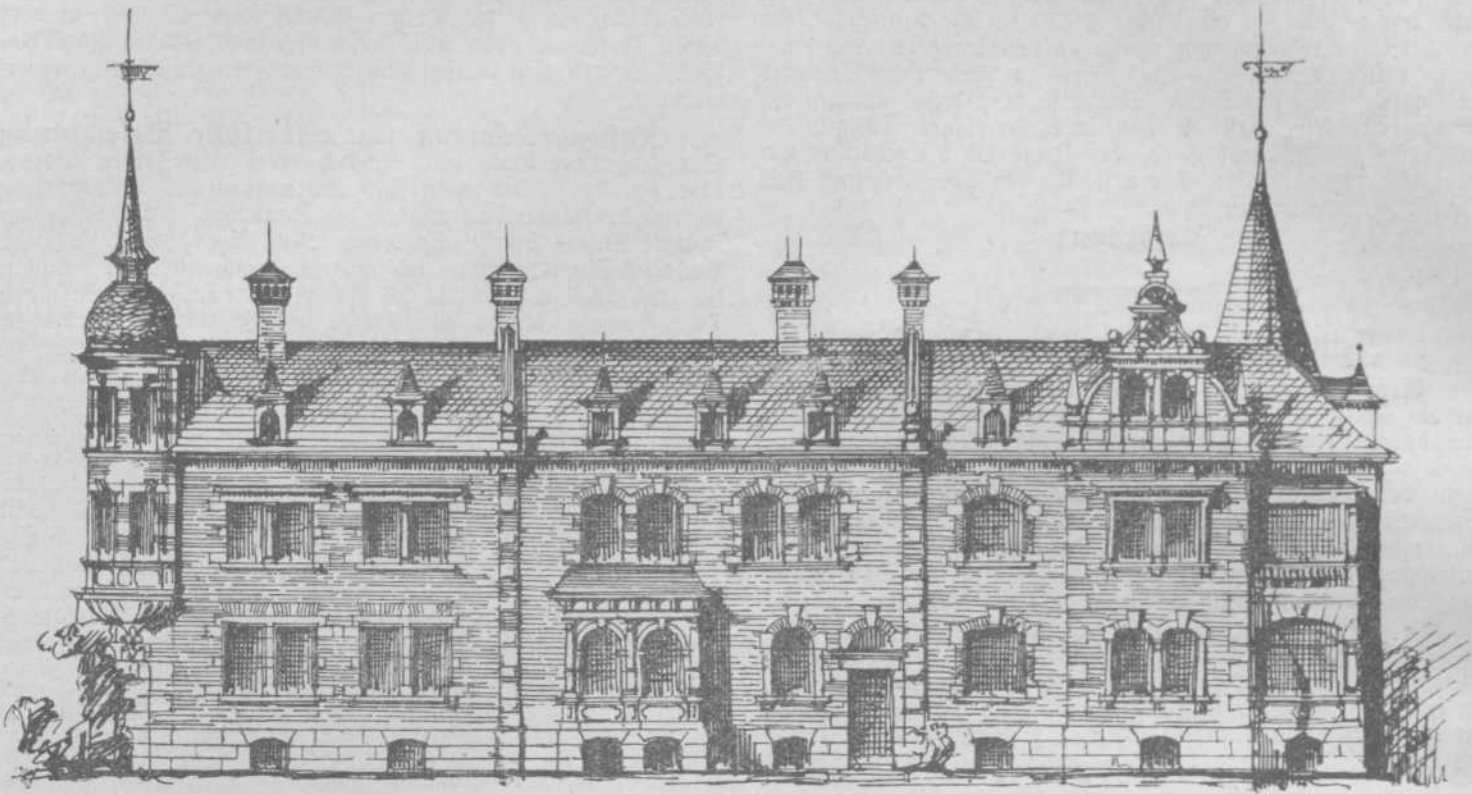


Fig. 4.

Ueber die civilrechtliche Schadenersatzpflicht des Bauunternehmers.

Von

Dr. Gustav Freudenstein.

Der § 25 Tbl. I Tit. 6 des Preussischen Allg. Landrechts lautet:

„Wer aber in der Ausübung einer unerlaubten Handlung sich befunden hat, der hat die Vermuthung wieder sich, daß ein bei solcher Gelegenheit entstandener Schaden durch seine Schuld sei verursacht worden.“

§ 26: „Insonderheit muß der, welcher ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz vernachlässigt, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, ebenso haften, als wenn derselbe aus seiner Handlung entstanden wäre.“

Diese selbige Auffassung besteht auch nach allen andern in Deutschland geltenden Civilrechten (Code civil; Sächsisches Bürgerl. Ges.-B.; Badisches Landrecht, gemeines Recht), denn sie spricht lediglich mit spezieller Beziehung auf ein Polizeigesetz den allgemeinen Rechtsgrundsatz aus, daß Jedermann für den durch seine widerrechtliche Thätigkeit oder Unterlassung verursachten Schaden aufzukommen hat und es giebt in Deutschland kein Rechtssystem, wonach das Gegentheil statifände.

Fraglich ist nur, wo ist ein Polizeigesetz im landrechtlichen Sinne vorhanden? Es steht soviel fest, daß nach landrechtlichem Sprachgebrauch nicht lediglich an ein Polizeigesetz im engeren Sinne hier zu denken ist, d. h. nicht ausschließlich an polizeiliche Verordnungen und Erlasse, welche von den Polizeibehörden ausgehen. „Polizei“ war nach damaligem Sprachgebrauch ein viel weiterer Begriff und man bezeichnete damit die gesammte Staatsverwaltung. Aber auch wenn man an Verwaltungsgesetze, d. h. an solche Verordnungen denken wollte, welche von den Verwaltungsbehörden erlassen werden, so würde dies noch zu eng sein. Das einzig richtige ist, im obigen § 26 unter „Polizeigesetz“ jedes Gesetz, und jeden Erlaß, wo immer im Strafrecht er sich findet, zu verstehen, welcher einen polizeilichen Inhalt hat und einen polizeilichen Charakter trägt. Wann dies der Fall sei, das kann mitunter zweifelhaft sein. Weil aber, jenachdem man diese Frage so oder anders löst, sich für die aus Verletzung des Strafgesetzes entspringende Schadenersatzpflicht ein abweichendes Resultat ergibt, so ist es von höchstem Interesse, im Einzelfalle zu wissen, ob ein Gesetz als Polizeigesetz aufzufassen sei oder nicht. Selbst in der Rechtsprechung ist dies öfter nicht feststehend. Im § 120 Abs. 3 der Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 heißt es:

„Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle die-

jenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.“

Eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 29. November 1877 hat in dieser Anordnung ein Polizeigesetz gesehen, was denn ohne Weiteres nach den vorhin mitgetheilten §§ 25, 26 Tbl. I Tit. 6 die Folge haben würde, daß aus der Verletzung solchen Polizeigesetzes auch eine civilgerichtliche Schadenersatzpflicht entspringt. Hingegen hat das Urtheil des V. Civilsenats des Reichsgerichts vom 21. Dezbr. 1881 (vergl. Entscheidungen VI, 62) im entgegen gesetzten Sinne entschieden, weil obige Bestimmung des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnungs-Novelle zu unbestimmt und zu allgemein, auch in ihrer Tragweite im einzelnen Falle oft zweifelhaft sei, weshalb auch in dem weiteren Inhalt des Gesetzes eine Ergänzung durch besondere Vorschriften habe vorbehalten werden müssen.

Der selbe Zweifel bestand bis vor Kurzem für den vielberufenen § 330 des Strafgesetzbuchs:

„Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.“

Ist dieses Gebot als ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz im Sinne des § 26 cit. zu erachten?

Die Vorinstanzen halten diese Frage in einem Rechtsstreit unter der Begründung verneint, daß der § 330 zu unbestimmt sei und dasjenige, was bei der Leitung oder Ausführung eines Baues zu beobachten sei, nicht genau genug angebe, um im Fall einer Verletzung den § 26 Tbl. I Tit. 6 des Allgem. Landrechts anzuwenden. Allein das Reichsgericht hat durch Erkenntniß des V. Civilsenats vom 25. Oktober 1882 im entgegen gesetzten Sinne entschieden und dies wie folgt begründet:

„Es ist richtig, daß der § 26 Tbl. I Tit. 6 des Allg. Landrechts eine solche Verfügung voraussetzt, welche dasjenige, was im einzelnen Falle zu thun oder zu lassen ist, nicht ganz unbestimmt läßt. Der § 330 des Strafgesetzbuchs scharf allerdings nur die Beobachtung der „allgemein anerkannten Regeln der Baukunst“, müssen aber von dem Gesetzgeber als so bestimmt angesehen sein, daß über dasjenige, was hiernach im einzelnen Falle zu beobachten sei, ein begründeter Zweifel nicht wohl entstehen könne, indem er sonst die Verletzung derselben für den Fall, daß hieraus für Andere Gefahr entstehe, nicht mit Strafe hätte bedrohen können. Die Bestimmung des § 330 cit. trifft Jeden, welcher bei der Leitung oder Ausführung eines Baues einen Verstoß der angegebenen Art begangen hat; sie richtet sich namentlich auch gegen einen nicht-sachverständigen Leiter oder Aufseher eines Baues. Wenn dieser